

Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung krankhafter Triebhandlungen.

Von

Dozent Dr. **Heinrich Herschmann**,
Gerichtspsychiater, Assistent der Klinik Prof. *Pötzl* in Wien.

(Eingegangen am 26. August 1930.)

Anlaß zu den nachstehenden Ausführungen bot ein kürzlich in der Wiener Tagespresse veröffentlichter Fall, dessen Mitteilung berechtigtes Aufsehen hervorrief. Es handelte sich um einen Fall von mehrfacher Brandlegung, der vor dem Schwurgericht in K. zur Aburteilung gelangte. Aus dem Bericht der Neuen Freien Presse vom 19. 6. 29 ergibt sich — ich folge dem Gerichtssaalberichterstatter wörtlich — folgender Sachverhalt.

Im Laufe der Jahre 1927 und 1928 ging der Großteil des Ortes W. in Flammen auf, ohne daß es gelungen wäre, trotz der angestrengtesten Nachforschungen den Täter zu finden. Die Erhebungen führten wohl in 2 Fällen zu Verhaftungen, da man im ersten Moment an Versicherungsbetrug dachte, doch mußten die Verhafteten — es waren dies selbst zwei Geschädigte — nach kurzer Zeit freigelassen und das Verfahren gegen sie eingestellt werden. Inzwischen wurden die Brandlegungen fortgesetzt. Ein Gehöft nach dem andern wurde ein Raub der Flammen, die Bevölkerung zitterte um ihr Hab und Gut und die Behörden schienen machtlos gegen den geheimnisvollen Brandstifter. Der Schaden ging in die Millionen.

Erst nach 2 Jahren, am 13. 11. 28, gelang es, des Täters habhaft zu werden. Gegen $\frac{1}{2}$ Uhr abends brach im Wirtschaftsgebäude des Johann Sch. ein Feuer aus; dem als Feuerwächter fungierenden Johann R. gelang es bald darauf, auf Grund seiner Beobachtungen den Täter in der Person des 25jährigen Bauernsohnes Ignaz W. auszuforschen. W. wurde sofort verhaftet und gestand, alle Brände der vergangenen 2 Jahre auf dem Gewissen zu haben. Regelmäßig legte er Feuer an die Scheunen, von denen es dann auch auf die übrigen Bauten übergriff, dann lief er gewöhnlich davon und kam, als die Gehöfte schon in hellen Flammen standen, wieder zurück, worauf er sich an den Rettungsarbeiten beteiligte. Auf diese Weise zündete er auch das Haus seiner eigenen Mutter — Therese W. — an, die hierbei einen Schaden von 20 000 Schilling erlitt.

Die Motive, die der Verhaftete als Grund für seine Brandlegungen angab, waren seltsamster Natur. In einem Falle zündete er das Haus eines Bauern an, weil ihm dessen Sohn ein Mädchen abspenstig gemacht haben soll; ein anderes Mal legte er an das Haus eines Trafikanten Feuer, weil dieser von seiner Mutter für die Zigaretten Schulden des Sohnes angeblich zu viel Geld einkassiert hatte, wieder ein anderes Mal wollte er eine vereinbarte Radpartie nicht einhalten usw. Über die Beweggründe sei er sich aber nicht recht im klaren. Er habe sich dazu meist in den letzten Stunden vor der Tat entschlossen. Diese letztere Verantwortung gebrauchte er in der Untersuchungshaft; auf die Frage, warum er bei der Gendarmerie die oben angeführten Motive angegeben hatte, meinte er, daß er von den Gendarmen sehr eindringlich befragt worden sei und nicht gewußt habe, was er ihnen eigentlich sagen solle. In Wirklichkeit habe es ihn einfach gefreut, wenn es brannte. Er sei sich bei den Brandlegungen seiner Taten nicht bewußt gewesen.

Die Psychiater nahmen an, daß bei dem Angeklagten ein krankhafter Trieb zur Brandlegung vorhanden sei und daß die von ihm ursprünglich bei der Gendarmerie angegebenen Motive zur Erklärung seiner Verbrechen nicht ausreichen. Der Trieb des Beschuldigten sei aber keineswegs unbeherrschbar und es liege kein Grund zur Annahme vor, daß er sich zur Zeit der Brandlegungen jemals in einem Zustande vorübergehender Geistesstörung befunden habe. Seine Persönlichkeit sei im ganzen so weit intakt, daß er seine triebhaften Regungen zweifellos zu beherrschenden imstande gewesen wäre. Er sei weder geistesschwach noch geisteskrank, auch habe er zur Zeit der Brandlegungen keineswegs an vorübergehender Geistesstörung gelitten. Die Sachverständigen geben wohl zu, daß der Angeklagte Pyromane sei, doch habe er genügend Willenskraft besessen, um diesen krankhaften Trieb zu unterdrücken.

Den Geschworenen wurde eine Hauptfrage auf Brandlegung in 7 Fällen und auf Grund der Verantwortung des Angeklagten auch eine Zusatzfrage auf Sinnesverrückung vorgelegt. Die Geschworenen erklärten den Angeklagten in der Hauptfrage mit 12 Stimmen schuldig und verneinten die Zusatzfrage mit 11 Stimmen.

Auf Grund dieses Verdiktes wurde der Angeklagte zu einer schweren Kinkerstrafe in der Dauer von 6 Jahren verurteilt. Diese Strafe wurde vom obersten Gerichtshof später auf 8 Jahre schweren Kerkers erhöht.

In dem vorstehend geschilderten Falle handelt es sich um ein Schubispiel von Pyromanie, von krankhaftem Brandstiftungstrieb. An dieser Diagnose ist nicht zu zweifeln. Der Umstand, daß der Angeklagte verschiedene auf den ersten Blick nicht krankhafte Motive für sein Handeln angab, kann gegen die Diagnose Pyromanie nicht ins Treffen geführt werden. Denn ebenso wie die Kleptomanen neben den eigentlich kleptomamen Handlungen Zweckdiebstähle begehen können, kommen

desgleichen bei Pyromananen neben den rein triebhaft bedingten Brandlegungen auch solche vor, bei welchen der krankhafte Trieb durch ein aktuelles an sich nicht pathologisches Motiv (Rache) aktiviert wird. Entscheidend für die Diagnose ist die große Zahl der Brandlegungen und ihre Ausführung auch dort, wo die kriminelle Handlung dem Täter keinerlei anderen Vorteil als die Befriedigung seines krankhaften Triebe brachte. Am deutlichsten ist der krankhafte Charakter der Störung dort erkennbar, wo die Brandstiftung dem Interesse des Täters gerade entgegengesetzt war, wie in dem Falle, als er das Haus seiner Mutter anzündete. Die Beteiligung an den Rettungsarbeiten ist gleichfalls ein bei Pyromananen häufig vorkommendes Ereignis. Die Darstellung, die der Angeklagte dem Schwurgericht von seinen Innenvorgängen gab, ist für Pyromanie typisch. Es ist nach unseren Erfahrungen an Pyromananen glaubhaft, daß die von dem Angeklagten zuerst angegebenen Beweggründe nachherige Motivierungen seines triebhaften, ihm selbst nicht verständlichen Handelns waren.

Die Diagnose Pyromanie scheint mir auch in folgendem Falle gesichert zu sein:

Die 25jährige M. B. hatte sich laut Zeitungsberichten am 7. 10. 29 vor den Geschworenen in W. wegen Brandlegung zu verantworten. Sie war wegen dieses Deliktes schon im Januar 1927 von einem Schöffensenat zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden, aber kaum war sie aus der Haft entlassen, als sie auch schon sofort wieder eine Brandlegung beging. Diesmal kam sie vor die Geschworenen und wurde zu einer Strafe von 2 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Nach Verbüßung dieser Strafe, im Juni 1929 kehrte M. B. in das Haus ihrer Eltern zurück. Diese hatten für das Mädchen zu Hause keine entsprechende Beschäftigung, sie suchten deshalb einen Dienstposten, den M. B. am 16. August hätte antreten sollen. Die Mutter machte ihr hiervon Mitteilung, aber M. B. war mit der Wahl des Postens nicht sehr einverstanden. Vollends als sie erfuhr, daß ihre neuen Dienstgeber Kinder hätten, befiehl sie geradezu ein Abscheu vor ihren neuen Tätigkeit und es kam zu einem heftigen Streit zwischen ihr und der Mutter.

Gleich nach diesem Streit legte sich M. B. zu Bett. Sie konnte aber nicht einschlafen und allmählich setzte sich in ihrem Kopf der Plan fest, das Haus ihrer Eltern in Brand zu stecken. Am nächsten Morgen zog sie sich nach dem Erwachen sofort an, ging auf den Dachboden und zündete dort das eingelagerte Heu an. Dann lief sie aus dem Hause in den nahegelegenen Wald und betrachtete von dort aus die auflodernden Flammen. Der Verdacht richtete sich von allem Anfang an gegen M. B., die auch sogleich nach ihrer Verhaftung die Tat eingestand.

Die psychiatrische Untersuchung der Angeklagten ergab, daß M. B. sehr starken sexuellen Impulsen unterworfen ist. Sie gab an, daß ihr Sexualtrieb mitunter solche Macht über sie gewinne, daß dadurch jede Gegenvorstellung ausgeschaltet werde. Die Betrachtung des Feuers sei bei ihr stets mit starken sexuellen Lustgefühlen verknüpft. Sie habe bei diesem Anblick die Empfindung, als müßte sie sich angesichts des Feuers zu Boden werfen und vor Seligkeit sterben.

Der Prozeß endete mit der Verurteilung der M. B. zu einer 6jährigen Kerkerstrafe. Die Angeklagte nahm das Urteil an.

Obwohl auch in diesem Falle an der Diagnose Pyromanie nicht zu zweifeln ist, unterscheidet er sich doch sehr wesentlich von dem zuerst mitgeteilten. Die Brandlegungen des J. W. sind rein impulsive Handlungen. Seine Motivierungen sind wahrscheinlich nachherige Erklärungsversuche für Vorgänge, die ihm selbst unerklärlich geblieben sein dürften. Wenn die von ihm angeführten Motive überhaupt eine Bedeutung für das Zustandekommen der Brandlegungen hatten, so fallen sie doch jedenfalls durch ihre Geringfügigkeit auf, man darf daher annehmen, daß nicht ihnen sondern dem krankhaften Trieb die entscheidende ätiologische Rolle bei der Verübung der Brandstiftungen zufiel. Anders bei M. B. Trotz ihrer sexuellen Lust am Feuer vermag sie im allgemeinen ihren krankhaften Trieb zu zügeln und es bedarf erst eines für sie bedeutungsvollen Motivs, um die sonst vorhandenen Hemmungen zu beseitigen. Somit sind die beiden Fälle in psychiatrischer und kriminalpsychologischer Hinsicht verschieden¹. Wir erkennen aber an dieser Aneinanderreihung und Vergleichung sofort das für die forensische Beurteilung der Pyromananen vielleicht wichtigste Merkmal; nicht das Vorhandensein des krankhaften Triebes an sich, wohl aber seine Stärke kann den Täter exkulpieren.

So selbstverständlich dieser Satz auch scheinen mag, so war es doch notwendig, ihn an die Spitze der weiteren Überlegungen zu stellen. Der Grund dafür ist folgender: Die herrschende forensisch-psychiatrische Lehre hat die Sachverständigen ganz allgemein dahin geführt, daß sie bei der Beurteilung der durch krankhafte Triebe verursachten Straftaten sich mit der Stärke des Triebes kaum mehr befassen, sondern die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausschließlich abhängig machen von dem Maß der Hemmungen, welches dem Täter zur Abwehr seiner krankhaften Impulse temp. crim. zur Verfügung stand. Der krankhafte Trieb wird grundsätzlich als nicht unwiderstehlich aufgefaßt; es wird angenommen, daß dem impulsiven ausreichende Hemmungen gegenüber seinem krankhaften Trieb solange zu Gebote stehen, als nicht durch einen zweiten krankhaften Vorgang diese Hemmungen ausgeschaltet werden. Mit anderen Worten: Der Impulsive ist für seine Triebhandlungen verantwortlich, es sei denn, daß seine Widerstandsfähigkeit temp. crim. durch Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung erheblich beeinflußt war.

Die Anhänger dieser Anschauung haben in äußerster Konsequenz ihres Standpunktes gefordert, daß dem Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen eine Bestimmung hinzugefügt werde, die ausdrücklich erklären

¹ Es handelt sich hier natürlich nur um einen quantitativen Unterschied bei qualitativ gleicher Reaktionsform, ähnlich wie zwischen Dipsomanen und Pseudodipsomanen, nur ein quantitativer Unterschied besteht (*Pappenheim*). Aber gerade auf diesen quantitativen Unterschied kommt es bei der forensischen Beurteilung an.

soll, daß krankhafte Triebe allein zur Exkulpierung nicht hinreichen¹. Fraglich allerdings, ob dieser, wie *Raimann* zutreffend sagt², aus der Not der forensischen Praxis geborene Vorschlag dem allgemeinen Rechtsgefühl entspricht. Auch läßt er sich schwer mit einer Forderung der modernen forensischen Psychiatrie in Einklang bringen, die dahin geht, daß die Zurechnungsfähigkeit stets in bezug auf das konkrete inkriminierte Delikt beurteilt werden soll. Sowohl vom Standpunkt des Laien, wie auch von dem des Sachverständigen aus ist die Behauptung zulässig, daß kaum etwas die Verantwortlichkeit des Täters mehr aufzuheben im stande ist als ein krankhafter Trieb zur Begehung eben jener Handlung, die das Substrat der Anklage bildet.

Als Beweise dafür, daß auch die krankhaften Triebe nicht unwiderstehlich sind, werden gewöhnlich 2 Momente ins Treffen geführt. Es wird erstens darauf hingewiesen, daß die Impulsiven nicht jedesmal ihrem Trieb erliegen, daß sie vielmehr bei so und so viel Gelegenheiten den Trieb niederringen, ihm also Widerstand leisten können, und zweitens wird vorgebracht, daß die Ausführung des Impulses unterbleibt, wenn die Begehung der Tat unter Umständen erfolgen müßte, welche die Entdeckung der Tat bzw. des Täters unvermeidlich zur Folge hätten. Die Stichhaltigkeit dieser beiden Beweise muß aber ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Gewiß kann nicht geleugnet werden, daß die Impulsiven nicht jedesmal ihrem krankhaften Trieb unterliegen, daß sie wiederholt Widerstand zu leisten imstande sind. Daraus aber zu folgern, daß der Trieb nicht unwiderstehlich sei, geht meines Erachtens nicht an. Man kann auch umgekehrt sagen, daß die Tatsache, daß die Impulsiven trotz wiederholter, gelungener Überwindung ihres krankhaften Triebes diesem schließlich doch ein oder das andere Mal erliegen, der Beweis dafür ist, daß die Überwindung des Impulses zwar mitunter, ja sogar häufig, aber schließlich doch nicht auf die Dauer möglich ist. Und was das zweite Argument betrifft, so ist es gewiß richtig, daß Umstände, welche der Entdeckung des Täters besonders günstig sind, gewöhnlich die Ausführung der Tat verhindern, daß also, wenn ein durch die Situation gegebener Schutzfaktor dem Impulsiven helfend zur Seite steht, die Tat unterbleibt; allein es handelt sich nicht darum, ob der Impulsive dem krankhaften Trieb zu widerstehen vermag, wenn ihm eine besondere Konstellation den Trieb überwinden hilft, sondern es handelt sich darum, ob er auch ohne Eingreifen dieses doch nur ganz ausnahmsweise vorhandenen Schutzes dazu imstande ist. Denn bei der forensischen Beurteilung des Täters darf nur jene Situation herangezogen werden, in welcher er sich temp. crim. tatsächlich befand; wie er sich bei anderen Gelegen-

¹ Noch radikaler ist der italienische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927, welcher die Verbrecher „aus Hang“ mit besonders schweren Strafen belegt. Vgl. hierzu meine Ausführungen im Arch. f. Psychiatr. 87, H. 3.

² Wien. med. Wschr. 1928, Nr 28 u. 34.

heiten unter anderen Voraussetzungen benommen hat, darf nicht als Beweis dafür herangezogen werden, daß er sich auch bei der temp. crim. gegebenen Situation ebenso hätte benehmen können.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, wie sehr unsere forensisch-psychiatrischen Auffassungen durch altgewohnte Konventionen beeinflußt werden, für die eine wissenschaftliche Begründung nicht zu erbringen ist¹. Wenn die herrschende Lehre dekretiert, daß krankhafte Triebe für sich allein keinen Strafausschließungsgrund bilden können, so ist das eine Konvention, so wie es auch nur eine Konvention ist, wenn jede Wahnidee grundsätzlich für unwiderstehlich erklärt wird. Die gleichen Einwände, die gegen die Unwiderstehlichkeit der krankhaften Impulse erhoben werden, können auch gegen die Unwiderstehlichkeit der Wahnideen vorgebracht werden, und dennoch ist die Beurteilung hier eine ganz verschiedene. Wenn als Beweis gegen die Unwiderstehlichkeit des krankhaften Triebes angeführt wird, daß der Impulsive seinem Trieb nicht jedesmal erliegt, sondern ihn häufig zu unterdrücken vermag, so kann dasselbe auch bezüglich der Wahnideen gesagt werden. Auch den Wahnideen wird nicht so ohne weiteres nachgegeben. Von den vielen Tausenden beispielsweise, die an paranoiden Wahnideen leiden, greift nur ein winziger Bruchteil zur Waffe, um den Verfolger niederzustrecken; und er tut es nicht beim erstmaligen Auftreten der Wahnidee, sondern er leistet ihr zunächst Widerstand, vielleicht jahrelangen Widerstand, bis einmal in einem unglücklichen Augenblick die Hemmungen versagen. Ja es ist sogar so, daß sich der Vorgang der Überlegung zwischen Wahnidee und Tat viel wirksamer einschiebt als zwischen Trieb- und Impulshandlung. Und genau so wie Umstände, welche die Entdeckung der Tat sehr wahrscheinlich machen, auf das Handeln des Impulsiven einen hemmenden Einfluß auszuüben vermögen, so ist dies auch bei Kranken, die an Wahnideen leiden, wenigstens zum Teil der Fall. Denn nicht alle Handlungen Wahnsinniger werden offen und in der Absicht, für die Tat manhaft oder gar mit der Märtyrerkrone geschmückt einzustehen, ausgeführt. Es fehlt somit an einem wissenschaftlichen Grund, der die grundverschiedene forensische Beurteilung der Wahnideen und der krankhaften Triebhandlungen rechtfertigen würde.

Zur Begründung der verschiedenen Beurteilung der Wahnideen und der krankhaften Triebe in forensisch-psychiatrischer Hinsicht wird gewöhnlich darauf hingewiesen, daß die sog. krankhaften Triebe sich in der Kindheit bei allen Menschen nachweisen lassen. Sie seien allen Menschen angeboren, man könne sie daher an sich nicht als krankhaft bezeichnen. Der primitive Stehtrieb, die eigentümliche Freude am flackernden Feuer, die Lust an der Überwältigung einer anderen Person

¹ Beitr. gerichtl. Med. herausgeg. v. Prof. Dr. Albin Haberda. Franz Deuticke, 1929, 56.

(*Wagner-Jauregg*), das alles seien Triebregungen, die man bei jedem Kinde nachweisen könne und die man daher der Norm zurechnen müsse. *Raimann*¹ lehnt daher auch die eingebürgerte Bezeichnung krankhafte Triebe als ungenau ab; das Krankhafte liege „nicht in dem Vorhandensein des Triebes, sondern darin, daß der Trieb in einer beim Normalen ungewöhnlichen und unzulässigen, unverhüllten Form sich äußert“. Das tue er, wenn durch irgendeinen seelischen Defekt die Hemmungen, welche den Trieb de norma unterdrücken, ausgeschaltet werden. Am klarsten erkenne man diesen Vorgang, wenn eine Psychose besteht, also z. B. beim Stehltrieb mancher Paralytiker oder etwa dort, wo infolge eines epileptischen Dämmerzustandes die Regulierung des Triebes zeitweise unmöglich wird. Aber schon hier bleibt die Frage unbeantwortet, warum nicht alle Paralytiker stehlen, warum nicht alle Epileptiker in ihren Dämmerzuständen Brand stifteten. Die Antwort darauf kann doch nur die sein, daß bei manchen Menschen der asoziale Trieb von Haus aus eine ganz abnorme Stärke aufweist, so daß wir ihn aus diesem Grunde als krankhaft bezeichnen müssen. Vollends wird man dieser Auffassung dort zuneigen müssen, wo ein krankhafter Trieb (z. B. abnormer Sexualtrieb) bei einem Menschen hervortritt, der im übrigen keine Zeichen einer psychischen Störung erkennen läßt, ja vielleicht sogar den Durchschnitt bedeutend überragt. Diese Fälle haben bekanntlich lange Zeit hindurch unfruchtbare Diskussionen über die Frage, ob es sog. Monomanien gebe, hervorgerufen. Welchen Standpunkt man in dieser Gelehrtenfrage einnehmen will, erscheint praktisch genommen nicht so wichtig. Die forensische Praxis hat jedenfalls mit der Tatsache zu rechnen, daß es Menschen gibt, die einen bestimmten asozialen Trieb nicht zu zügeln vermögen, obwohl sie sonst durchaus den Eindruck geistiger Gesundheit erwecken. Natürlich gelingt es, wenn man solche Menschen äußerst kritisch unter die Lupe nimmt, zumeist, da oder dort irgend etwas von der „Norm“ Abwegiges in ihrem Seelenleben festzustellen. Aber die gleiche Konstatierung gelänge wohl auch bei der Mehrzahl der übrigen Menschen, wenn man sich mit ihrer Psyche ebenso liebevoll befaßte. Die Bezeichnung „psychopathisch minderwertig“ wird ja heute in der gerichtlichen Psychiatrie allzu freigiebig angewendet. Wenn ein Mensch sich im Lebenskampfe gut, ja vielleicht ausgezeichnet behauptet, wenn er auf alle Personen, mit denen er in Berührung kommt, den Eindruck vollständiger geistiger Gesundheit macht, wenn er, abgesehen von dem Unvermögen, einen bestimmten asozialen Trieb dauernd zu regulieren, keinerlei nennenswerten psychischen Defekt erkennen läßt, so müssen wir annehmen, daß die Unfähigkeit der Triebregulierung in einer abnormen Stärke des Triebes begründet ist. Es wäre gekünstelt, wenn man von einem solchen Menschen sagen wollte, daß das Krankhafte nicht in der abnormen Stärke des Triebes, sondern in einem Mangel

¹ l. e.

an Hemmungsfähigkeit gelegen sei. Denn man kann sich nicht vorstellen, welcher Art der cerebrale Defekt sein sollte, der alle seelischen Funktionen unangetastet ließe und nur die Widerstandsfähigkeit einem einzigen Trieb gegenüber forträumte. Es ist jedenfalls viel ungezwungener anzunehmen, daß bei solchen Menschen ein bestimmter Trieb in einer derart pathologischen Stärke vorhanden ist, daß seine Unterdrückung für die Dauer nicht gelingt, obwohl das Gehirn im übrigen gut funktioniert. Wenn man sich also die *Raimannsche* Auffassung zu eigen macht, daß das Krankhafte nicht in dem Vorhandensein der Triebe, sondern darin liege, daß sie sich anders als beim Normalen äußern, so wird man doch wohl sagen müssen, daß diese unverhüllte und unzulässige Form der Triebäußerung bei manchen Menschen nicht aus einem Mangel an Hemmungsfähigkeit, sondern aus einer krankhaften Stärke des Triebes zu erklären ist. Es würden sich somit hinsichtlich der asozialen Triebe 3 Kategorien von Menschen unterscheiden lassen: solche, bei denen die Unterdrückung des Triebes dauernd erfolgt, solche, bei denen die Unterdrückung des Triebes im allgemeinen, nicht aber beim Fortfall bestimmter Hemmungen (z. B. bei Giftwirkung, in Dämmerzuständen usw.) gelingt, und schließlich solche, bei denen der Trieb so stark ist, daß auch das normal funktionierende Gehirn seine Unterdrückung nicht dauernd zu bewirken vermag. Das Bestehen dieser letzten Kategorie wird aber in Abrede gestellt, obwohl die psychiatrischen Erfahrungen den Beweis für die Existenz dieser Kategorie erbringen. Offenbar spielen hier kriminalpolitische Erwägungen eine Rolle. Das ganze menschliche Handeln ist, wie *Raimann* zutreffend sagt, triebdurchflossen und es würde in der Tat den Bankrott der Strafrechtspflege bedeuten, wenn man jede Tat exkulpieren wollte, bei deren Entstehung krankhaft triebhafte Momente mitgewirkt haben. So ist das aber auch nicht gemeint. *Wagner-Jauregg* hat immer betont, daß die Begriffe Unzurechnungsfähigkeit und Geisteskrankheit sich nicht decken. Nur dort, wo die krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestimmte Wirkungen hervorgebracht hat, darf sie die Tat in strafrechtlicher Hinsicht exkulpieren. Deshalb folgen auch die modernen Formulierungen des Unzurechnungsfähigkeitsbegriffes der sog. gemischten, der biologisch-psychologischen Methode.

Aus diesen Überlegungen geht hervor, daß man sich durchaus dem Standpunkt derjenigen anschließen kann, welche fordern, daß der Nachweis krankhafter Triebe an sich keinen Strafausschließungsgrund bilden soll, und daß man trotzdem verlangen darf, daß die Konvention, welche den krankhaften Trieben gegenüber einen Ausnahmszustand geschaffen hat, beseitigt werde. Dieser Ausnahmszustand ist weder im geltenden Strafgesetz noch irgendwo im deutsch-österreichischen Strafgesetzentwurf rechtlich begründet. Unser künftiges Strafgesetz wird die Bestimmung enthalten, daß krankhafte Störungen der Geistestätigkeit die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, wenn sie die Einsicht des Täters in

das Unerlaubte der Tat oder seine Fähigkeit, dieser Einsicht gemäß zu handeln, aufheben. Es findet sich nirgends eine Bestimmung, welche eine von der allgemeinen Regel abweichende Behandlung der durch krankhafte Triebe verursachten Handlungen rechtfertigen würde. Im Gegenteil, die Begründung zum Strafgesetzentwurf weist darauf hin, daß man absichtlich statt des engeren Begriffes „Geisteskrankheit“ den weiteren „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ gewählt hat. Es war also geradezu die Absicht des Gesetzgebers, die Anwendbarkeit des Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen nicht auf die eigentlichen Geisteskrankheiten zu beschränken, sondern sie darüber hinaus auf jede Art „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ zuzulassen. Und daß Homosexualität, Pyromanie, Kleptomanie, Mordtrieb usw. zu den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit gehören, kann wohl nicht ernsthaft bezweifelt werden. Diese Störungen sind unter allen Umständen krankhaft, gleichgültig, ob man das Krankhafte in der übermäßigen Stärke des Triebes oder in dem Versagen der Hemmungsfähigkeit des Gehirnes gerade dem einzelnen Trieb gegenüber erblickt.

Wenn auch vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus angenommen wird, daß die krankhaften Triebe durch eine normal funktionierende Hirntätigkeit noch ausreichend gehemmt werden, so wird doch allgemein zugegeben, daß schon recht geringfügige Störungen des Bewußtseins, so z. B. geringe Grade der Trunkenheit, weiters heftige Gemütsbewegungen, bei Frauen die Menstruation hinreichen, um diese Hemmungen zu beseitigen. Hingegen will *Raimann*¹ die geschlechtliche Erregung, in der sich der homosexuelle Täter während des gesetzlich verpönten Aktes befindet, nicht als exkulpierenden Umstand gelten lassen, weil diese Auffassung den Standpunkt des Gesetzgebers desavouieren würde. *Raimann* bejaht sowohl, daß die konstitutionelle konträre Sexualempfindung eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, wie auch, daß die Bewußtseinseinengung im Sexualaffekt eine Bewußtseinsstörung ist. Beides seien aber notwendige Voraussetzungen des Tatbestandes, mit welchen der Gesetzgeber gerechnet habe. Wenn der Mediziner den Urnungsparagraph in seiner Anwendungsmöglichkeit dadurch beseitigt, daß er Prämissen der als Verbrechen bezeichneten Handlung als Beweis der Unverantwortlichkeit hinstellt, so sei das eine „hinterlistige“ Desavouierung des Gesetzgebers.

Es ist mir natürlich bekannt, daß *Raimann*, wie übrigens die Mehrzahl aller Psychiater, den Urnungsparagraphen in seiner jetzigen Gestalt ablehnt. Sagt doch *Raimann* mit vollem Recht, daß schon die Praxis des Gerichtssaales die Streichung des „Unglücksparagraphen“ erzwingen müßte. Unter diesen Umständen vermag ich nicht zu begreifen, weshalb sich der ärztliche Sachverständige als schützender Partisan vor die abschaffungswürdige Gesetzesbestimmung stellen soll, um ihr in praxi

¹ l. c.

zu einer Fortexistenz zu verhelfen, die er aus zwingenden wissenschaftlichen Gründen beseitigen möchte. Im Gegenteil, es wäre doch eine höchst dankenswerte Aufgabe, die psychologische Unhaltbarkeit der bekämpften Gesetzesbestimmung in jedem Einzelfalle so lange darzutun, bis der Gesetzgeber seinen Standpunkt ändert. Es wäre dies nicht der erste und nicht der schlechteste Fall einer Einflußnahme der psychiatrischen Wissenschaft auf die Strafrechtsreform.

Es hat übrigens an Bestrebungen dieser Art nicht gefehlt. So haben einige Sachverständige versucht, die homosexualen Handlungen mancher Täter mit dem Strafausschließungsgrunde des „unwiderstehlichen Zwanges“ zu exkulpieren. Doch wurde in mehrfachen Oberstgerichtlichen Entscheidungen erklärt, daß darüber, ob die Tat aus unwiderstehlichem Zwange erfolgte, nicht der Arzt, sondern der Richter zu urteilen habe. Auch wurde die Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung über den unwiderstehlichen Zwang nur dort für zulässig erklärt, wo eine von außen kommende Nötigung nachgewiesen wird. Die Berufung auf einen unwiderstehlichen krankhaften Trieb kann nur als Geltendmachung einer Geisteskrankheit beachtet und nach den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen beurteilt werden. (Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 20. November 1897, Z. 12. 388.) Der Fehler der Ärzte war somit der, daß sie durch die Wahl des Ausdruckes „unwiderstehlicher Zwang“ juristische Empfindlichkeiten verletzten. Hätten sie statt dessen von krankhaft unwiderstehlichen Trieben gesprochen, so wäre die auf formaljuristischen Bedenken beruhende Zurückweisung ihres Standpunktes möglicherweise nicht erfolgt.

In sehr vielen gerichtsärztlichen Gutachten über Homosexuelle findet sich in nun schon fast stereotyper Widerkehr der Hinweis darauf, daß auch dem Gesunden in der Betätigung seines Sexualtriebes Grenzen gesetzt sind, die er nicht ungestraft überschreiten darf. Demnach, so wird gefolgert, sei es nicht unbillig, wenn auch der Homosexuelle zur Beachtung strafrechtlicher Schranken verhalten werden.

Dieser Vergleich ist irreführend. Denn der Betätigung des heterosexuellen Geschlechtstriebes wird — und zwar nicht allein in der normalen, sondern auch in den verschiedensten abnormalen Formen des Verkehrs — ein so weiter Spielraum zugestanden, daß damit das absolute Verbot homosexuellen Verkehrs gar nicht verglichen werden kann. Der Heterosexuelle wird bloß genötigt, auf bestimmte Varianten der ihm möglichen sexuellen Betätigung zu verzichten, dem Homosexuellen aber wird der einzige für ihn in Betracht kommende Weg zu sexueller Befriedigung verboten. Somit wird dem Homosexuellen vollständige geschlechtliche Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht, das heißt, es wird von kranken Menschen eine Triebunterdrückung gefordert, welche die Gesunden gewiß nur ganz ausnahmsweise zu vollbringen vermögen.

Es ist hier nicht der Ort, um die unzähligen gegen den Urningsparagraphen ins Treffen geführten Gründe abermals vorzubringen. Auch ließe sich wohl kaum noch etwas Neues zu diesem Gegenstande sagen. Erfreulich, daß wenigstens unter den meisten Ärzten in dieser Frage volle Übereinstimmung herrscht¹.

Darum soll hier nur kurz auf einen Punkt eingegangen werden. *Rai-mann* ist, wie bereits ausgeführt wurde, der Anschauung, daß auch echte Homosexuelle nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bestraft werden müssen, obwohl ihre Tat die Folge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit und einer durch die sexuelle Erregung bewirkten Einengung des Bewußtseins ist. Pro futuro wird sich dieser Standpunkt kaum aufrechterhalten lassen, denn der deutsch-österreichische Strafgesetzentwurf verlangt zur Exkulpierung des Täters nicht den Nachweis einer Geisteskrankheit sensu strictiori, sondern begnügt sich mit dem Vorhandensein einer „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“, und was der Unzurechnungsfähigkeitsparagraph des Entwurfes unter einer „Bewußtseinsstörung“ versteht, wird in der Begründung zum Entwurf auseinandergesetzt. Es heißt dort, daß unter Bewußtseinsstörung jede erhebliche Beeinträchtigung des Bewußtseins zu verstehen ist. Daß dieses Kriterium hinsichtlich der durch den Sexualaffekt bewirkten Einengung des Bewußtseins zutrifft, kann kaum bezweifelt werden. Somit wird die Bestrafung pro futuro nur dann zulässig sein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Tat nicht infolge der krankhaften Störung der Geistestätigkeit und der durch den Sexualaffekt bewirkten erheblichen Beeinträchtigung des Bewußtseins, sondern aus anderen Ursachen erfolgte, z. B. aus Gewinnsucht bei homosexuellen Handlungen Prostituierter. Meine Ansicht, daß der Entwurf die Bestrafung der echten, der krankhaft Homosexuellen gar nicht wünscht, wird übrigens noch durch folgenden Umstand gestützt: Die Begründung zum § 296 des deutsch-österreichischen Strafgesetzentwurfes unterscheidet zwischen echten Homosexuellen, das sind diejenigen, welche aus angeborener krankhafter Neigung handeln, und solchen Personen, „die durch Verführung oder Übersättigung dem Laster verfallen oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen“. Da wir Ärzte gewiß nur ein Interesse daran haben die krankhaft Homosexuellen zu schützen, nicht aber die anderen Kate-

¹ Zur Zeit, da diese Zeilen geschrieben werden, hat der deutsche Strafrechtsausschuß den Urningsparagraphen abgelehnt, während der österreichische sich für die Beibehaltung entschieden hat, allerdings mit der Beschränkung, daß nur der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern unter Strafsanktion gesetzt wird, während die sog. lesbische Liebe (im Gegensatz zum geltenden österreichischen Recht) von nun an straflos bleiben soll. Auch soll die Bestrafung homosexueller Handlungen nur dann erfolgen, wenn diese „beischlafähnlich“ sind. Die Ansichten darüber, was „beischlafähnlich“ ist, dürften allerdings recht weit auseinandergehen.

gorien, und bezüglich der letzteren gegen eine Bestrafung nichts einzuwenden haben, ja sie im Falle der homosexuellen Prostitution sogar für wünschenwert erachteten, wird man uns nicht den Vorwurf einer Desavouierung des Gesetzgebers machen können; dieser Vorwurf einer Sabotage des Gesetzes wäre nur dann gerechtfertigt, wenn wir alle homosexuellen Handlungen exkulpieren wollten; das liegt aber gar nicht in unserer Absicht; nur die krankhaft Homosexuellen sollen vor der Gefängnisstrafe geschützt werden.

Mag in bezug auf die forensisch-psychiatrische Beurteilung der durch homosexuelle Erregung hervorgerufenen Bewußtseinsstörungen eine Meinungsverschiedenheit immerhin möglich sein, so ist dies meines Erachtens dort vollkommen ausgeschlossen, wo sich der Sexualaffekt mit ganz abwegigen Impulsen wie Stehltrieb, Brandstiftungstrieb oder Tötungslust verknüpft. Es würde dem Rechtsgefühl der Bevölkerung, welches in der Zurechnungsfähigkeitsfrage schließlich die oberste Instanz darstellt, keineswegs entsprechen, wenn man für Handlungen, welche offenkundig krankhaften Bewußtseinsstörungen ihre Entstehung verdanken, die gesetzliche Strafe fordern wollte. Bei der bekannten Mentalität der Landbevölkerung in Brandstiftungsprozessen mag es hin und wieder einmal dem Staatsanwalt glücken, vor einer aus Bauern bestehenden Geschworenenbank ein verurteilendes Erkenntnis gegen einen Pyromanan zu erkämpfen. Im allgemeinen aber sind derartige Anklagen zur Erfolglosigkeit verurteilt. Eben wird in den Zeitungen der Freispruch einer 14jährigen Pyromanan gemeldet, die eine Reihe von Objekten in Brand gesteckt hat. Die Gerichtsärzte hatten die Angeklagte für verantwortlich erklärt. Die Geschworenen aber waren anderer Meinung. Wie sieht es nun in solchen Fällen mit dem Gesellschaftsschutz aus? Nach unseren Erfahrungen werden solche Täter, wenn sie nach dem Freispruch überhaupt in eine Irrenanstalt kommen, doch sehr häufig nach kurzer Zeit wieder entlassen. Allein auch im Falle eines Schuldspruches ist es mit dem Schutze der Gesellschaft nicht zum besten bestellt, wie der zweite der beiden eingangs mitgeteilten Fälle darstut. Nach einer oft nicht allzu langen Dauer öffnet sich dem Verurteilten das Tor der Strafanstalt und damit der Weg zu erneuter krimineller Betätigung. Man sieht also, daß gerade die kriminalpolitischen Interessen, in deren Namen die Bestrafung der durch krankhafte Triebe verursachten Verbrechen gefordert wird, bei der jetzigen Ordnung der Dinge recht schlecht abschneiden. Der deutsch-österreichische Strafgesetzentwurf bringt hier einschneidende Änderungen. Wenn die Tat durch einen krankhaften Trieb verursacht worden ist, wird wohl der Täter in der Regel als nur vermindert zurechnungsfähig erklärt werden können. Das hat zur Folge, daß er erst zu bestrafen, hierauf aber für unbestimmte Zeit einer Heil- und Pflegeanstalt zu überstellen ist. Die Strafe kann gemildert werden, doch ist diese Milderung nur fakultativ,

ganz vom Ermessen des Richters abhängig, was mir dem Schuldprinzip, auf dem der Entwurf doch im wesentlichen fußt, zu widersprechen scheint. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, daß der als vermindert zurechnungsfähig Erklärte zuerst die volle Schärfe des Gesetzes zu spüren bekommt, bevor man ihn in eine Heilanstalt überstellt. Das ist ebenso sinnlos wie grausam. Grausam deshalb, weil das Schuldprinzip fordert, daß der geringeren Größe der Schuld nur ein geringeres Maß von Vergeltung entgegengesetzt werden darf, und es befremdlich ist, daß dieses Prinzip gerade dort durchbrochen werden soll, wo es sich um Täter handelt, die einen krankhaft defekten Seelenzustand aufweisen. Sinnlos ist das Verfahren deshalb, weil man nicht nacheinander strafen und heilen kann, sondern sich für das eine oder andere entschließen muß. Denn niemand wird wohl glauben, daß die Aussichten einer nachfolgenden Behandlung durch eine vorausgegangene Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe sehr erhöht werden. Ist die Möglichkeit einer Behandlung überhaupt vorhanden, so wird sie durch eine der Behandlung vorausgehende Freiheitsstrafe jedenfalls gründlich verschüttet. Nun muß allerdings zugegeben werden, daß unsere Behandlungsmöglichkeiten krankhafter Triebe einstweilen sehr geringe sind. So wird man wohl sagen müssen, daß weder das Zuchthaus mit seinem in der Institution wurzelnden und daher durch kein Strafvollzugsgesetz zu beseitigenden Vergeltungsgedanken noch auch die Heilanstanlalten für Geisteskranken der richtige Ort für solche Menschen sind. Die letztgenannten Anstalten schon deshalb nicht, weil ihre Organisation als Krankenanstalten die Verwahrung einer größeren Zahl gemeingefährlicher Verbrecher aus den verschiedensten Gründen unmöglich macht, nicht zuletzt aus dem Grunde der Rücksichtnahme auf die nichtkriminellen geisteskranken Patienten. Auch würde die Unterbringung so zahlreicher Verbrecher in den Heilanstanlalten für Geisteskranken einen Rückfall in jene Zeiten darstellen, in welchen man Verbrecher und Irre wahllos zusammensperzte.

Somit ist der einzige richtige Weg der Personen, die infolge eines krankhaften Triebes zur Begehung asozialer Handlungen neigen, in eigenen staatlichen Verwahrungsanstalten für Kranke mit kriminellen Anlagen unterzubringen. Da es sich hier, schon im Hinblick auf die unbestimmte Dauer der Verwahrung, für die Betroffenen um eine Maßnahme von größter Tragweite handelt, wäre zu fordern, daß sie nur bei wirklich gemeingefährlicher Betätigung zur Anwendung gelangen dürfte, also insbesonders bei homiziden, pyromanan und kleptomanan Impulsen, bei Verführung jugendlicher Personen zum Sexualverkehr und ähnlichen Handlungen. Eine Schädigung in generalpräventiver Hinsicht ist nicht zu befürchten, wenn in solchen Fällen statt der Bestrafung die Internierung in einer Kriminalirrenanstalt zur Anwendung käme. Im Gegenteil, die unbestimmte Dauer der Verwahrung in der Kriminalirrenanstalt dürfte auf die Verbrecher eine stärkere Abschreckung aus-

üben als die Strafe mit ihrer immerhin begrenzten Dauer. Aus den gleichen Gründen dürfte jeder Anreiz zur Simulation fortfallen.

Im übrigen darf man nicht glauben, daß der Kreis der hier in Betracht kommenden Personen ein sehr großer wäre. Unter den Dieben spielen die Kleptomanen numerisch eine ganz verschwindende Rolle; bei den Brandstiftern sind wohl pyromane Impulse häufiger nachzuweisen, aber für die Befreiung von der Strafe kämen nur diejenigen Fälle in Betracht, wo angenommen werden muß, daß der Trieb eine unwiderstehliche Stärke besitzt. Nimmt man diese Einschränkung vor, so ist die Zahl gleichfalls keine große. Und was jene Mörder anlangt, die ihr Delikt aus reiner Freude am Töten ausführen, so handelte es sich um so seltene Fälle, daß sie kriminalpolitisch gar nicht in Frage kommen. *Höpler* hat in einer sehr genauen statistischen Arbeit¹ die Mordkriminalität in Österreich untersucht und unter anderem sich bemüht, das Motiv der Tat herauszuarbeiten. Dabei hat sich ergeben, daß in Österreich in den Jahren 1874—1918 unter 2998 Morden 12 Lustmorde vorkamen; in der Republik Österreich kamen in den Jahren 1919—1927 auf 260 Morde 3 Lustmorde. Dabei hat *Höpler* den Begriff des Lustmordes sehr weit gefaßt. Unter seinen Lustmorden sind auch jene Fälle eingerechnet, wo der Täter ursprünglich keine Tötungsabsicht hatte, sondern diese erst faßte, als das Opfer Widerstand leistete, ferner manche Fälle, wo die Tötung der Überfallenen nach dem Notzchtsakt erfolgte, um die Belastungszeugin aus der Welt zu schaffen. Schränkt man jedoch den Begriff des Lustmordes auf die Fälle ein, wo die Tötung des Opfers die dem Täter adäquate Form der sexuellen Lustbefriedigung darstellt, so hat man es mit enorm seltenen kriminalistischen Raritäten zu tun, die in der Gesamtkriminalität eine ebenso verschwindende Rolle spielen wie die gleichfalls extrem seltenen Fälle der sexualpathologischen Messerstecher, Zopfabschneider und ähnlicher offenkundig psychisch krankhaft veränderter Täter.

Die Zahl der Impulsiven, die wegen der Unwiderstehlichkeit ihres krankhaften Triebes zu exkulpieren wären, ist, wenn man von den Homosexuellen absieht, gewiß keine große. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß psychische Krankheit und Unzurechnungsfähigkeit zwei Begriffe sind, die sich keineswegs immer decken. Auf die krankhaft Impulsiven angewendet bedeutet dies, daß für eine Befreiung von der Strafe nur diejenigen Fälle in Betracht kommen können, wo der krankhafte Trieb die einzige erkennbare oder doch die entscheidende Ursache für die Begehung der Tat bildet. Dort, wo ein verständliches Motiv (Rache, Gewinnsucht u. a.) nachzuweisen ist, wo also die abnorme Triebrichtung nur eine bestimmte Art der Deliktsausführung begünstigt, kommt eine Exkulpierung nicht in Frage. Wenn im ersten mitgeteilten

¹ *Höpler*: Mordkriminalität und Todesstrafe in Österreich in den Jahren 1874 bis 1927. Mschr. Kriminalpsychol. 20, H. 8/9.

Falle der Täter eine ganze Ortschaft einäscherete, nur um die Lust am flackernden Feuer zu genießen, wenn er durch diesen einzig ersichtlichen Beweggrund getrieben sogar das Haus seiner eigenen Mutter, gegen die er keinen Groll empfand, in Brand steckte, so handelte er aus einem krankhaften, für den Gesunden nicht einfühlbaren und daher nicht verständlichen Motiv. Wenn hingegen im zweiten Falle die Täterin, eine zweifellose Pyromantin, stets nur dann Brand stiftete, wenn sie durch ein aktuelles Motiv, welches den üblichen Motiven anderer Brandstifter gleicht, dazu veranlaßt worden war, so kann man von ihr nicht sagen, daß sie aus Beweggründen handelte, welche für den Gesunden unverständlich, uneinfühlbar sind. Das ist aber eines der wichtigsten Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit: daß die Tat aus Motiven begangen wird, die der Gesunde nicht einführend zu begreifen vermag.

Wir gelangen somit zu einer verschiedenen forensisch-psychiatrischen Beurteilung der beiden mitgeteilten Fälle. Wir werden nur im ersten Falle annehmen dürfen, daß der Trieb tatsächlich unwiderstehlich war. Um Mißverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich betont, daß es sich hier nicht um Unwiderstehlichkeit im Sinne einer deterministischen Weltanschauung handelt. Durch das Wort „unwiderstehlich“ soll vielmehr zum Ausdruck gebracht werden, daß der Trieb an sich eine solche Intensität besitzt, daß er auch ohne Hinzutreten eines zweiten wirk samen Motivs *zwangsläufig* zur Vollbringung der Tat führen muß. Da dieses Kriterium nur im ersten mitgeteilten Falle zutrifft, so widerspricht das erflossene Urteil auch nur hier, nicht aber im zweiten Fall, den An schauungen, zu welchen uns die naturwissenschaftliche Betrachtung der Persönlichkeit des Täters führt.

Soviel über die theoretische Seite des Problems. Nun müssen wir uns aber auch fragen, welche Folgen für die forensische Praxis entstehen würden, wenn der hier vertretene Standpunkt Annahme fände. Da ist es vor allem erforderlich, einem naheliegenden Einwand, der bei solchen Gelegenheiten gern erhoben wird, zu begegnen. Es könnte eingewendet werden, daß es für die Gesellschaft gleichgültig sei, ob die krankhaft Impulsiven im Gefängnis oder in der Kriminalirrenanstalt verwahrt würden, da es für die Gesellschaft nur wichtig sei, daß überhaupt eine verlässliche Verwahrung stattfinde. Darauf ist zu erwidern, daß dieser Einwand einen Standpunkt antizipiert, den die Gesetzgebung vorläufig nicht angenommen hat, den sie vielmehr, wie die Begründung zum deutsch-österreichischen Entwurf darstellt, einstweilen ablehnt, wobei hier nicht untersucht werden soll, ob diese Ablehnung zu Recht erfolgt. Solange unser Strafgesetz auf das Schuldprinzip und nicht auf jenes der sozialen Verantwortlichkeit gegründet ist, kommt der hier besprochenen Frage eine gewisse Bedeutung zu. Allein selbst wenn wir ein auf das Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit gegründetes Strafgesetz — sit *venia verbo* — bereits besäßen, wofür in den nächsten Jahren, vielleicht

Jahrzehnten wenig Aussicht zu bestehen scheint, so würde dies die hier erörterte Frage noch lange nicht gegenstandslos machen. Denn die verschiedenen Sanktionen, die an Stelle der Strafe treten würden, müßten natürlich der psychologischen Eigenart des Täters angepaßt werden. Die Frage, wie die impulsiven Rechtsverbrecher am zweckmäßigsten zu behandeln sind, ein Problem, mit dem sich jeder moderne Strafgesetzentwurf schon jetzt auseinanderzusetzen genötigt ist, würde dann erst recht aufs Tapet kommen. Es ist überhaupt irrig zu glauben, daß die Ersetzung des Schuldprinzips durch das Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit eine Einschränkung des forensisch-psychiatrischen Aufgabenbereiches bedeuten würde. Das gerade Gegenteil ist richtig. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung und Unterbringung der krankhaft impulsiven Rechtbrecher muß aber unabhängig von dem Ausgang des Kampfes um das Grundprinzip des Strafrechts einer Lösung zugeführt werden, die das allgemeine Rechtsgefühl befriedigt und den Gesellschaftsschutz ausreichend gewährleistet. Diese beiden Postulate werden aber weder durch die bestehende Rechtsordnung noch durch den Strafgesetzentwurf erfüllt.

Wir gelangen daher zu folgenden Resultaten: Die Bestrafung des krankhaft impulsiven Rechtsbrecher widerspricht sowohl den Ergebnissen naturwissenschaftlicher Betrachtung als auch dem natürlichen Rechtsempfinden der Allgemeinheit. Außerdem schafft die zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe keinen hinreichenden Schutz der Gesellschaft. Die Unterbringung der krankhaft impulsiven Rechtsbrecher in den Heil- und Pflegeanstalten muß gleichfalls aus mehrfachen Gründen abgelehnt werden. Abgesehen davon, daß das Gericht auf die Dauer dieser Unterbringung keinen Einfluß ausüben kann, gehören die krankhaft Impulsiven mit ihrem häufig ganz isolierten Defekt — man muß hier wieder vor allem an die sexuell Abnormalen denken — nicht in Anstalten für Geisteskranken. Diese Lösung darf schon wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf die geisteskranken Insassen der Irrenanstalten und den Krankenhauscharakter dieser Anstalten nicht in Frage kommen. Daß schließlich die Kombination: erst Strafanstalt, dann Heilanstalt, wie sie im deutsch-österreichischen Strafgesetzentwurf geplant wird, eine ganz verfehlte Maßregel darstellen würde, sei hier nochmals betont.

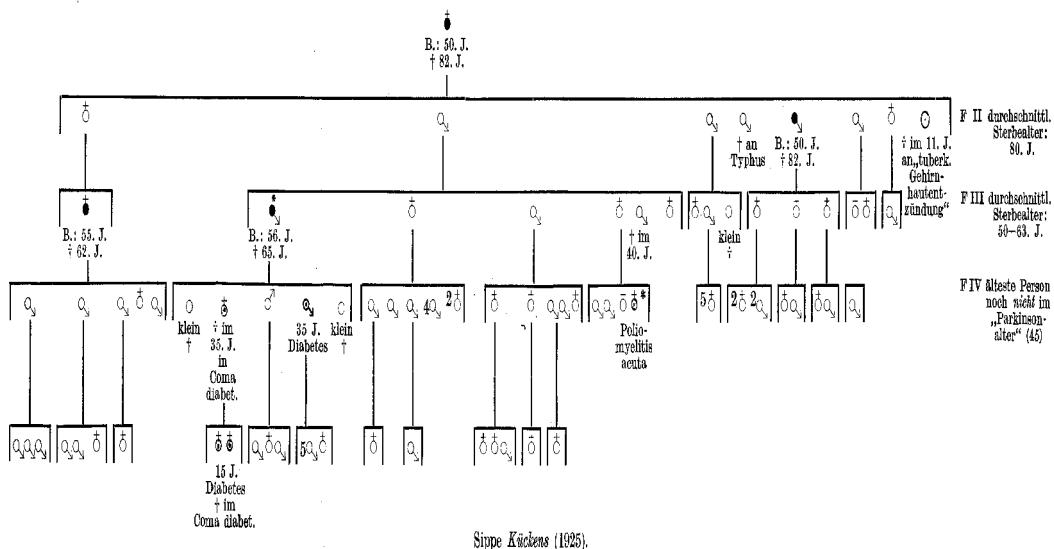
Die einzige dem Gesellschaftsschutz und dem Rechtsempfinden der Öffentlichkeit zugleich entsprechende Lösung wäre die Unterbringung der krankhaft impulsiven Rechtsbrecher in jenen Verwahrungsanstalten (Zwischenanstalten), wie sie von den Psychiatern seit langem für die Unterbringung eines Großteiles der wegen Unzurechnungsfähigkeit exkulpierter Rechtsbrecher gefordert werden¹. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, welchen Namen man diesen Anstalten geben will. Die Verwahrung in diesen Anstalten hätte nicht als Strafe, sondern

¹ Vgl. hierzu meine Ausführungen in den Jb. Psychiatr. 45, H. 3 u. 46, H. 1.

als Sicherungsmaßnahme zu gelten. Die Leitung dieser Anstalten hätte natürlich eine ärztliche zu sein, doch müßte die innere Organisation der Anstalten mit Rücksicht auf die psychologische Eigenart der Insassen eine strengere sein als die der Irrenanstalten und es müßte auch die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen möglich sein, die in reinen Krankenanstalten verpönt sind. Diesbezüglich sei auf die seinerzeitigen Vorschläge *Wagner-Jaureggs* verwiesen¹. Natürlich hätte in diesen Anstalten alles zu geschehen, was der kurativen Beeinflussung der Verwahrten zu dienen vermag. Hier hätten die modernen Psychotherapeuten der verschiedensten Richtungen reichliche Gelegenheit zu zeigen, wieviel sich von ihren Versprechungen tatsächlich verwirklichen läßt. Auf die Dauer der Verwahrung müßte dem Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat, der entscheidende Einfluß zustehen. Eine Entlassung aus der Anstalt dürfte nur erfolgen, wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt ist, daß der Verwahrte nicht mehr gemeingefährlich ist.

Hier stehen wir nun allerdings vor einem neuen Problem, dessen Lösung man sich einstweilen noch kaum vorstellen kann. Es ist dies ein Problem, das, obwohl es alle Arten der Sicherungsverwahrung betrifft, in den verschiedenen Begründungen zu den modernen Strafgesetzentwürfen nicht einmal erwähnt wird. Es handelt sich um die Bestimmung des richtigen Zeitpunktes für die Entlassung der Verwahrten aus den Anstalten. Es ist sehr fraglich, ob die Beobachtungen an den Verwahrten während der Internierung hinlänglich verlässliche Kriterien für die weitere Prognosestellung ergeben werden. Gute Führung in der Verwahrungsanstalt berechtigt noch keineswegs zu der Annahme, daß sich der Verwahrte auch nach seiner Entlassung aus der Anstalt sozial einwandfrei verhalten werde. Der deutsch-österreichische Strafgesetzentwurf schreibt vor, daß die Verwahrung so lange zu dauern habe, als es ihr Zweck erfordert, das heißt, bis der Verwahrte so weit gebessert ist, daß er ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entlassen werden kann. Es ist sehr zweifelhaft, ob wir jemals imstande sein werden, diesen Zeitpunkt richtig zu bestimmen. Daß wir es derzeit nicht zu tun vermögen, steht jedenfalls fest. Es besteht somit die Besorgnis, daß der Schutz der Gesellschaft durch allzu frühzeitige Entlassungen aus der Verwahrungsanstalt gefährdet werden könnte. *Wagner-Jauregg* hat daher gefordert, daß die Dauer der Internierung in den Verwahrungsanstalten unter allen Umständen auch in einer gewissen Relation zu der Art des ausgeführten Deliktes stehen müsse. Diese Forderung ist inzwischen im tschechoslowakischen Vorentwurf vom Jahre 1926 und im neuen italienischen Strafgesetz verwirklicht worden. Der deutsch-österreichische Entwurf sieht keine Minimalfristen der Verwahrung vor. Ob er daran gut tut, wird erst die Praxis lehren. Vorerst möchte ich dem Standpunkt der tschechoslowakischen und der italienischen Gesetzgebung aus kriminalpolitischen Gründen den Vorzug geben.

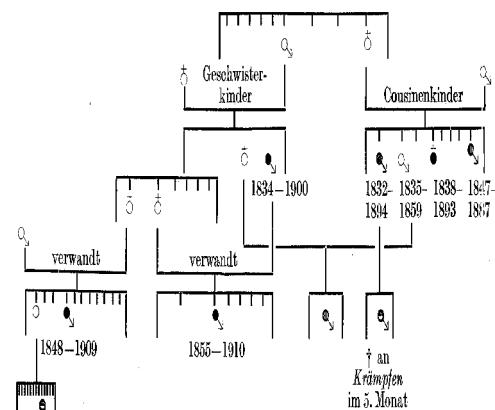
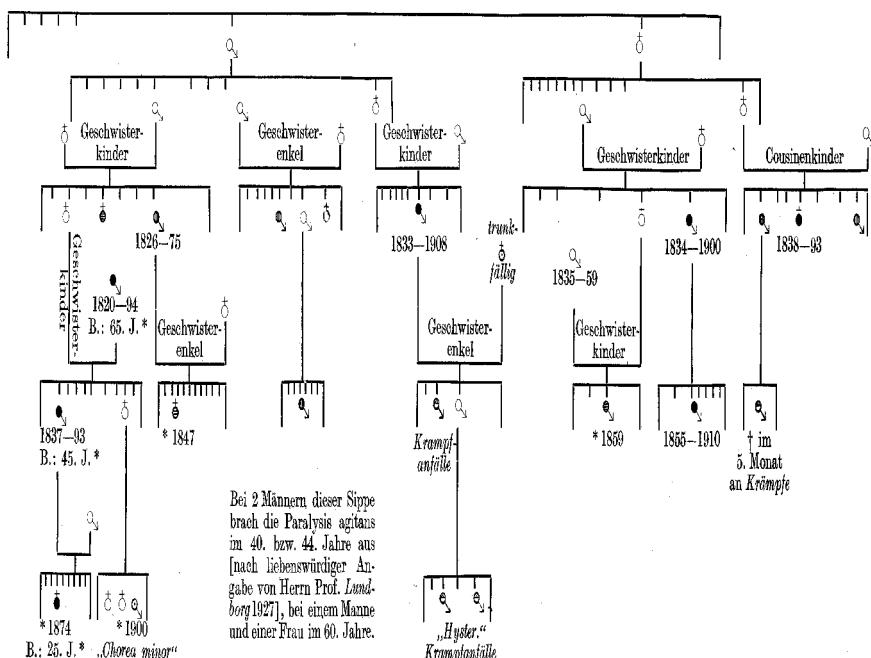
¹ Jb. Psychiatr. 21, 424 (1902).



Sippe Kückens (1925).

Kehrer, Ferdinand: Der Ursachenkreis des Parkinsonismus (Erblichkeit, Trauma, Syphilis).

Verlag von Julius Springer in Berlin.



„Cerebro-pathia infantum“ mit
epileptischen Anfällen

Bezeichnung:

- = Parkinsonismus
- ◎ = Myoklonie-Epilepsie
- = Krampfanfälle
- = Chorea minor

Anmerkung: Die Personen mit den gleichen Lebenszeiten, die in beiden Tafeln aufgeführt sind, sind identisch.